

Stadt Unterschleißheim  
Poststelle  
Eing.: 14. Dez. 2016  
Beilagen:

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Stadt Unterschleißheim  
Planen, Bauen, Umwelt

Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Beurteilt Unterschleißheim  
Eing.: 15. Dez. 2015  


Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel:

Fax:

E-Mail:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.11.2016

Unsere Zeichen  
P-2012-2303-8\_S4

Datum  
22.11.2016

### Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Stadt Unterschleißheim, Lkr. München: 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 d "Sondergebiet Einzelhandel - Fl.Nr. 92, Carl-von-Linde-Straße / Keplerstraße

### Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

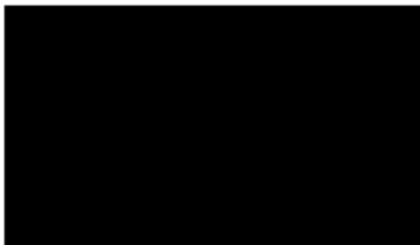
### Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme P-2012-2303-8\_S2 vom 13.07.2016 und bitten um pflichtgemäße angemessene Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und Planwerk. Die unter 10. gegebenen Hinweise sind in keinster Weise ausreichend.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



**Bauamt Unterschleißheim**

Eing.: 26. Juli 2016

SG: 51 | 52 | 53 | 54 | 55

Kopie an: ..... am .....



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Postfach 10 02 03 - 80539 München

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Stadt Unterschleißheim  
Planen, Bauen, Umwelt

Postfach 10 02 03  
80076 München

Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim

Tel: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

ME  
M.E.  
A. A.

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	28.06.2016	P-2012-2303-8_S2	13.07.2016

**Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)**

Stadt Unterschleißheim, Lkr. München: 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 d "Sondergebiet Einzelhandel - Fl.Nr. 92, Carl-von-Linde-Straße / Keplerstraße

**Zuständiger Gebietsreferent:**

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

- **D-1-7735-0256: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.**

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin:

<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/suche?4&q=denkmal>

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

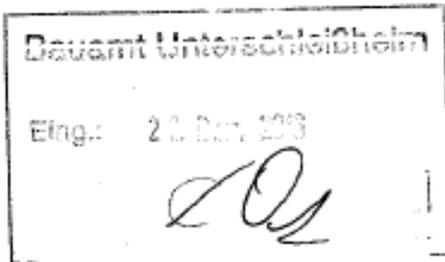
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange

der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Wasserwirtschaftsamt  
München



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Stadt Unterschleißheim  
Rathausplatz 1  
85716 Unterschleißheim



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
2-4621-ML 29-24102/2016

Bearbeitung

Datum  
13.12.2016

WG: 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 d „Sondergebiet Einzelhandel - Fl. Nr. 92, Carl-von-Linde-Straße / Keplerstraße“ - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Flächennutzungsplanänderung verweisen wir auf unsere Stellungnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.

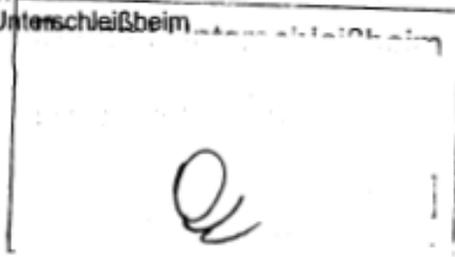
Mit freundlichen Grüßen





WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Stadt Unterschleißheim  
Postfach  
85702 Unterschleißheim



Ihre Nachricht  
09.11.2016  
6210-90f

Unser Zeichen  
2-4622-ML 29-24092/2016



Datum  
13.12.2016

Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 d;  
Bebauungsplan Nr. 90f „Sondergebiet Einzelhandel, Carl-von-Linde-Straße“  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur genannten Bebauungsplanänderung nimmt das Wasserwirtschaftsamt München  
als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das Versickern von Niederschlagswasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand dar und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt München.

Werden die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten ist eine erlaubnisfreie Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich.

Vom Bauwerber ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die NWFreiV anzuwenden ist. Unabhängig davon, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, müssen die Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser den Regeln der

Technik entsprechend gebaut und unterhalten werden.

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Flächen- und Muldenversickerung ist als vorrangige Lösung zu verwenden, weshalb der notwendige Flächenbedarf bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Sollte eine Flächen- bzw. Muldenversickerung technisch nicht möglich sein, ist dies stichhaltig zu begründen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur dort zulässig, wo zwischen dem mittleren höchsten (MHGW) Grundwasserstand und dem Sickerhorizont ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

